

-Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen-

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Für alle Verträge ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend.

Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Von diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Lieferungen auf Grund der Bestellung ersetzen die schriftliche Bestellung nicht.

Sofern dem Lieferer eine Eindeckung mit dem notwendigen Rohmetallen und Devisen zu den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preisen nicht möglich ist, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Für Lieferungen ins Ausland sind besondere Vereinbarungen erforderlich. Der Lieferer ist nicht verpflichtet, für die Ausfuhr verkaufte Ware ins Inland abzuliefern und für das Inland verkaufte Ware ins Ausland zu versenden.

2. Preise

Alle Preise gelten ab Werk, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Die vertraglich vereinbarten Preise sind bei einer Lieferung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss verbindlich. Bei einem späteren Liefertermin ist der Lieferer berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Erhöhung der Preise für Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie, Löhne und Transport eintritt. Die Preisänderungen sind in diesem Fall nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis und Kostensteigerungen möglich. Ändern sich die Preise unter Berücksichtigung dieser Umstände um mehr als 5 % der vertraglich vereinbarten Preise, steht den Bestellern, die weder Unternehmer noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Das gleiche Recht steht Unternehmen für solche Rechtsgeschäfte zu, die nicht zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören.

Wird bei Abrufaufträgen über den Bestellumfang hinaus abgerufen, ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, die Lieferung des über den Bestellumfang hinausgehenden Teils zu verweigern oder die Lieferung auszuführen und diese zum Tagespreis zu berechnen.

Übernimmt der Besteller ganz oder teilweise Kostenanteile für Werkzeuge, so erwirbt der Besteller kein Recht an diesen Werkzeugen. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferers.

3. Fracht und Verpackung

Grundsätzlich übernimmt der Besteller die Kosten für Fracht und Verpackung, wenn nichts anderes vereinbart ist.

4. Abnahme

Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme im Lieferwerk, sachliche Abnahmekosten werden vom Lieferer, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeauftragten vom Besteller getragen.

5. Gefahrtragung

Jede Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung, cif-, fob- oder ähnlichen Transportklauseln. Bei Beförderung durch Fahrzeuge und Mitarbeiter des Lieferers geht jede Gefahr mit Beendigung des Ladevorganges auf den Besteller über. Bei einer nicht vom Lieferer zu vertretenen Lieferverzögerung geht jede Gefahr mit dem Tag des Zugangs der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Gleiches gilt, wenn der Besteller eine vereinbarte oder ihm gesetzte Abnahmefrist nicht einhält.

6. Haftung für Mängel

Beschaffenheitsangaben sind keine Garantien im Rechtssinne. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10 % gestattet. Bei DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen.

Offensichtliche oder erkannte Mängel müssen vom Besteller unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung dem Lieferer schriftlich angezeigt werden. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflichten sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

Dem Besteller steht als Mängelanspruch zunächst die Nacherfüllung zu. Insoweit leistet der Lieferer nach seiner Wahl zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes. Sind beide Formen der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB bzw. § 635 Abs.3 BGB verbunden, ist der Lieferer berechtigt, beide Arten der Nacherfüllung zu verweigern.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie vom Lieferer berechtigterweise verweigert, kann der Besteller die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer nur unwesentlichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zu.

Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird, steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht nicht zu.

Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder es sich um Ware handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Verhandlungen zwischen den Parteien führen nicht zu einer Hemmung der Verjährung gem. § 203 BGB.

7. Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Besteller den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

8. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung eine Gewähr nicht übernommen wird. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere dem Eingang etwa vom Besteller zu liefernder Unterlagen, dem Eingang weiter zu bearbeitender Materialien sowie dem Eingang einer vereinbarten, bei Vertragsabschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich, unbeschadet der Rechte des Lieferers aus Verzug, um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug ist.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller die Lieferung versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wird. Teillieferungen kann der Besteller nicht zurückweisen, es sei denn diese sind für den Besteller unzumutbar. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskampfmaßnahme in Drittbetrieben, sofern den Lieferer kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsver-schulden trifft, des Weiteren bei unvorhergesehenen Ereignissen, wie Mobilmachung, Krieg, Aus- und Einfuhrverboten, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer,

Verkehrssperrungen oder höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes nachweislich von Einfluss sind und bei dem Lieferer, einem Vor- oder Untertieranten oder Transporteur eintreten und von dem Lieferer nicht zu vertreten sind, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Führen vorgenannte Umstände dazu, dass dem Lieferer die Erbringung der Leistung unmöglich wird, ist der Lieferer auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, so ist der Besteller über ihren Ablauf hinaus zur Abnahme verpflichtet.

Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich sind. Ist eine Frist für die Einstellung nicht bestimmt, gelten drei Monate als vereinbart.

Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so ist der Lieferer nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Kreditgrundlage

Vorraussetzung der Belieferung ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen, etc.) ein, ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferer nach Belieferung des Bestellers berechtigt, dessen Lager zu besichtigen und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen bis zur Barzahlung vorläufig sicherzustellen sowie deren Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen.

10. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sache bis zur Erfüllung aller aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller stehenden Ansprüche vor. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Lieferer berechtigt bei Zahlungsverzug des Kunden die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt ohne Rücktritt vom Vertrag geltend zu machen.

Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit in seinem Eigentum stehenden Artikeln, steht dem Lieferer das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht dem Lieferer das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu.

Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen, etwa entstehenden Miteigentumsanteile, überträgt der Besteller schon jetzt auf den Lieferer. Der Besteller wird die Sachen als Verwahrer für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.

Der Besteller darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere Rechte des Lieferers gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.

Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung in Höhe des Wertes der weiterveräußerten Waren oder des Verkaufserlöses ab, wenn dieser den Warenwert nicht erreicht. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren verkauft, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung mit nicht dem Lieferer gehörigen Waren in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Erfolgt ein solcher Verkauf zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Kaufes ist, ab.

Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, und der Besteller ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller hat die auf die abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren. Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderungen des Lieferers um mehr als 20 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

11. Zahlungsbedingungen

Der Besteller kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Zurückbehaltung von

Zahlungen nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt. Wechsel werden nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Im Falle des Verzuges mit einer Forderung ist der Lieferer berechtigt, die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung der dem Lieferer gegenüber dem Besteller zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Besteller kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser dem Besteller gesetzten Frist ist der Lieferer überdies berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Der Besteller gerät in Verzug, wenn er Forderungen nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen begleicht. Es bleibt dem Lieferer vorzubehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den vorgenannten Regelungen gerät der Besteller auch dann in Verzug, wenn vereinbart wird, dass der vereinbarte Preis zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Besteller nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet.

12. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Lieferers, und zwar sowohl für Klagen die vom Lieferer erhoben werden, als auch für Klagen die gegen den Lieferer erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Auftraggebern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferers übertragbar.

Die Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG).